

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/3026 —

- Betr.: a) Auslandstätigkeit eines Mitarbeiters der Abteilung IV des Niedersächsischen Ministers des Innern
- b) Straffreiheitsversprechen an einen V-Mann

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Holtfort (SPD) vom 24. 7. 1984

Im Februar 1981 wurden Mitglieder der rechtsextremen terroristischen „Otte-Gruppe“ zu Freiheitsstrafen verurteilt, darunter Hans-Dieter Lepzin zu drei Jahren. L. legte Revision ein. Die Kosten des Verfahrens nahm ihm (nach undementierter Aussage der „Frankfurter Rundschau“) das Land Niedersachsen ab. Doch hatte das Rechtsmittel keinen Erfolg, abgesehen von einer Ermäßigung der Freiheitsstrafe auf 2 1/2 Jahre. L. brauchte sie indessen (soweit mir bekannt) im Gegensatz zu seinen Mitangeklagten nicht anzutreten.

Die Landesregierung bemühte sich um eine Begnadigung des L. durch den Bundespräsidenten, wenn auch zunächst vergeblich. Am 29. Juni 1984 jedoch erließ Bundespräsident Karl Carstens L. die Strafe. Ein Grund für diesen Einsatz der Landesregierung wurde auch auf eine parlamentarische Anfrage der SPD-Abgeordneten Wernstedt und Dehn nicht dargetan. Es ist auch — gemessen an der sonstigen Gnadenpraxis in Niedersachsen selbst — kein solcher Grund ersichtlich, es sei denn die Tatsache, daß L. in der „Otte-Gruppe“ nicht nur deren „Sicherheitsbeauftragter“, sondern auch der V-Mann der Abteilung IV (Verfassungsschutz) des Innenministeriums war.

Dazu hatte die Abteilung IV ihn trotz seiner NPD-Vergangenheit Anfang 1976 geworben. Sie hatte ihn dabei belehrt, er habe sich grundsätzlich strafbarer Handlungen zu enthalten. Diese seien jedoch generell gestattet, wenn es sich um Transport von Propaganda-Schriften handle und andernfalls der Zugang zur Gruppe aufs Spiel gesetzt werde; für extreme Situationen, z. B. Sprengstoffeinsatz, werde aber von Fall zu Fall entschieden.

In der dritten März-Dekade 1976 besorgte L. derartiges Propaganda-Material mit anderen zusammen in England (wo er sich auch mit dem bekannten Nazi-Führer Gary Lauck traf). Etwa ein Jahr später traf er sich mit Lauck in Kopenhagen. Die Abteilung IV des Innenministeriums wurde in jedem Fall informiert.

Auch hatte L. ihr seine Reise mit Otte zwecks Sprengstoffbeschaffung in die Schweiz gemeldet, woher er der Terrorgruppe Schwarzpulver mitbrachte.

Ab Juli 1977 warnte das Landesamt für Verfassungsschutz Berlin in mindestens vier Schreiben die Abteilung IV in Hannover, es habe von einem glaubwürdigen V-Mann erfahren, daß L. ihm Anschläge auf Autobahnrastplätze und auch mit Hilfe von Modellflugzeugen angekündigt habe. Die Abteilung IV schlug die Warnungen in den Wind. Sie untersagte L. lediglich Kontakte zu jenem Berliner V-Mann. Im Oktober 1977 gingen unter Beihilfe des L. Bomben gegen die Gebäude der Anwaltschaft in Flensburg und des Amtsgerichts in Hannover hoch. Durch glücklichen Zufall blieben Menschenopfer aus.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält sie den Einsatz von Mitarbeitern der Abteilung IV des Niedersächsischen Ministers des Innern im Ausland für zulässig (sei es zwecks Nachrichten —, sei es zwecks Sprengstoff-Beschaffung), und gegebenenfalls innerhalb welcher Schranken?
2. Werden solche Einsätze und waren sie hier durch den Herrn Minister des Innern oder durch den Herrn Staatssekretär oder wenigstens durch den Herrn Abteilungsleiter IV des Innenministeriums genehmigt?
3. Wurden die britischen, die dänischen und die Schweizer Behörden von der Einreise und dem Zweck der Reise eines V-Mannes des Niedersächsischen Innenministeriums auf ihrem Staatsgebiet durch die Landesregierung informiert, und wie stellten sich diese ausländischen Behörden dazu?
4. Stimmt die Landesregierung zu, daß keine Behörde jemandem (auch keinem V-Mann!) auch nur für eine bestimmte Deliktsgruppe Straffreiheit versprechen darf?
5. Ist L. bei seiner Anwerbung belehrt worden, daß die ihm erteilte Erlaubnis zu gewissen Straftaten beim Transport von Propaganda-Material oder die angekündigte eventuelle Ad-hoc-Entscheidung für Sprengstoffeinsatz keinerlei vor einem Strafgericht rechtfertigende Wirkung habe? Gibt es innerbehördliche Richtlinien für strafrechtliche Belehrungen der V-Leute durch die Agentenführer?
6. Oder unterblieb hier ein solcher Hinweis, so daß L. seine Straftaten mindestens zum Teil für durch das Innenministerium gedeckt halten konnte, und sah sich die Landesregierung aus diesem Grunde veranlaßt, für L. Kosten seines Strafverfahrens zu tragen und den Straferlaß herbeizuführen?
7. Warum wurden die Warnungen des Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz vor möglichen Bombenanschlägen nicht den für Gefahrenabwehr zuständigen niedersächsischen Polizeibehörden mitgeteilt?
8. Hält die Landesregierung eine ausreichende innerbehördliche Kontrolle über die Abteilung IV des Innenministeriums und die Aufsicht durch den politisch verantwortlichen Minister für gewährleistet?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern

Hannover, den 8. 10. 1984

— 41.1 — 01424 — 4 —

I.

Vorbemerkung

1. Die Landesregierung hat den von rechtsextremistischen Bestrebungen — insbesondere neonazistischen Umtrieben — in Niedersachsen ausgehenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Sicherheit des Bundes und des Landes stets große Aufmerksamkeit gewidmet. Ihre Bereitschaft, solchen Aktivitäten mit allen gebotenen Mitteln des Rechtsstaates zu begegnen, läßt sich anhand einer Vielzahl von Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden, von vorbeugenden Maßnahmen der Polizeibehörden, einer intensiven Beobachtung entsprechender Bestrebungen durch die Verfassungsschutzbehörden und auch anhand einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit (Verfassungsschutzberichte, andere Publikationen, Vortragstätigkeit) dokumentieren.

Auch und gerade im Falle der neonazistischen Terrorgruppe um Paul Otte hat die Landesregierung bewiesen, daß sie sich intensiv um eine frühzeitige Erkennung, Aufklärung und Zerschlagung einer solchen rechtsextremistischen kriminellen Organisation bemüht.

Den Berichten des von der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde als sogen. V-Mann in der Otte-Gruppe eingesetzten Hans-Dieter Lepzien ist es zu verdanken, daß die Sicherheitsbehörden Aufschluß über Zusammensetzung und Aktivitäten dieser und anderer neonazistischer Organisationen in der Bundesrepublik gewinnen konnten; ferner konnten aufgrund seiner Informationen eine Reihe von Straftaten aufgeklärt, die Begehung schwerer Straftaten verhindert und schließlich überhaupt die Gruppe um Otte ausgehoben und zerschlagen werden.

2. Die Kleine Anfrage enthält eine Reihe von Tatsachenbehauptungen, Vermutungen und Wertungen, die der Klarstellung oder Zurückweisung bedürfen:
 - a) Die Landesregierung beteiligte sich an den Kosten der Revision aus eigenem Interesse, um nämlich einige der im erstinstanzlichen Urteil des OLG Celle offengebliebenen Rechtsfragen einer höchstrichterlichen Klärung zuzuführen und um die Möglichkeit zu schaffen, einige nach Ansicht der Landesregierung unzutreffende Tatsachenfeststellungen nach eventueller Zurückweisung tatrichterlich überprüfen zu lassen.
 - b) H.-D. Lepzien hat die über ihn verhängte Freiheitsstrafe am 1. 12. 1982 angetreten.
 - c) Die Landesregierung hat sich nicht für einen Straf-Erlaß eingesetzt; ein solcher ist auch nicht durch den Gnadenakt des Herrn Bundespräsidenten verfügt worden. Vielmehr wurde für H.-D. Lepzien, nachdem er bis auf einen Monat zwei Drittel der Straftat verbüßt hatte, gnadenhalber die Reststrafe (11 Monate) zur Bewährung auf drei Jahre ausgesetzt. Diesem konkreten Gnadenakt lag ein Antrag des Generalbundesanwalts zugrunde.
 - d) Über die mit der Vollstreckung des Strafurteils gegen H.-D. Lepzien verbundenen Einzelheiten hat die Landesregierung — wie bereits in der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Wernstedt und Dehn (Drs 10/248) zum Ausdruck gebracht worden ist — der Parlamentarischen Kontrollkommission Bericht erstattet. Auch im übrigen ist dieses Gremium über den Fall Lepzien laufend unterrichtet worden.
 - e) H.-D. Lepzien ist seinerzeit (1976) durch die Niedersächsische Verfassungsschutzbehörde nicht „trotz“ seiner NPD-Mitgliedschaft angeworben worden. Vielmehr war seine frühere NPD-Mitgliedschaft einer der Anlässe für seine Bekanntschaft mit dem militanten Rechtsextremisten Paul Otte und somit Ausgangspunkt für die Werbung eines Mannes, von dem wichtige Informationen über Struktur und Aktivitäten dieser Gruppe erwartet und später auch geliefert wurden.
 - f) Unzutreffend ist die Darstellung, die Verfassungsschutzbehörde habe sich bei der Belehrung Lepziens über das Verbot, strafbare Handlungen zu begehen, für „extreme Situationen wie z. B. Sprengstoffeinsatz“ die Entscheidung (im Sinne einer Erlaubnis) „von Fall zu Fall“ vorbehalten. Richtig ist vielmehr, daß Lepzien von seinem Führungsbeamten belehrt und angewiesen worden war, sich unverzüglich mit der Verfassungsschutzbehörde in Verbindung zu setzen, sobald von Sprengstoff die Rede sei.

Keinesfalls hat sich der Verfassungsschutz die Erteilung einer Erlaubnis über Herstellung, Beschaffung oder gar den Einsatz von Sprengstoff durch Lepzien vorbehalten!

- g) Die Formulierungen im Vorspann der Kleinen Anfrage erwecken den Eindruck, Lepzien habe die Verfassungsschutzbehörde darüber unterrichtet, daß Otte und er aus der Schweiz Pulver mitgebracht hätten. Tatsächlich hatte Lepzien es der Verfassungsschutzbehörde verschwiegen, daß aus der Schweiz Pulver mitgebracht worden ist. Das Urteil des OLG Celle hat das auch ausdrücklich festgestellt.
- h) Es trifft nicht zu, daß das Landesamt für Verfassungsschutz Berlin in mindestens vier Schreiben der Abteilung 4 des Niedersächsischen Ministers des Innern in Hannover Warnungen vor Sprengstoffanschlägen Lepziens habe zukommen lassen, die „in den Wind geschlagen worden seien“.

Tatsächlich war überhaupt nur in zwei Schreiben der Berliner Landesbehörde für Verfassungsschutz an die Abteilung 4 des Niedersächsischen Ministers des Innern im Zusammenhang mit Lepzien von Sprengstoff oder von Sprengstoffanschlägen die Rede. In diesen beiden Schreiben wurde neben vielen anderen Tatsachen mitgeteilt, daß Lepzien sich gegenüber einem Informanten des Berliner Verfassungsschutzes an der Beschaffung von Sprengstoff interessiert gezeigt habe. Solche Fragen nach Bezugsquellen für Sprengstoff mußten zur damaligen Zeit als dem Auftrag Lepziens entsprechend gewertet werden, u. a. durch geschicktes Fragen in neonazistischen Kreisen festzustellen, ob die dort häufiger angestellten Erwägungen über Sprengstoffanschläge einen realen Hintergrund hätten. Dazu paßten auch die in einem der beiden genannten Schreiben wiedergegebenen Äußerungen Lepziens über angebliche Planungen von Anschlägen auf Autobahnrastplätzen auch mit Hilfe von Modellflugzeugen: Das konnte nach dem damaligen Lagebild und Erkenntnisstand nur als eine gezielte Äußerung verstanden werden, die den Urheber als Partner erscheinen lassen sollte, der nicht aus verräterischer Neugier, sondern als Gleichgesinnter frage, der Vertrauen verdiene.

Im übrigen ist genau zur damaligen Zeit die Wohnung Lepziens polizeilich durchsucht worden. Dabei waren keinerlei Hinweise gefunden worden, die eine tatsächliche Realität der behaupteten Planungen auch nur andeutungsweise bestätigt hätten.

Unter diesen Umständen kann nicht davon gesprochen werden, daß der Niedersächsische Verfassungsschutz aus Berlin vier Warnungen vor später tatsächlich durchgeführten Anschlägen erhalten hätte. Solche nicht existierenden Warnungen konnten auch nicht „in den Wind geschlagen werden“.

II.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1.

Lepzien hatte nie den Auftrag, im Ausland irgendwelche nachrichtendienstlichen Operationen durchzuführen oder etwa gar Sprengstoff zu beschaffen. Sein Auftrag ging dahin, die Mitglieder der rechtsextremistischen Otte-Gruppe auf ihren Auslandsfahrten zu begleiten, d. h., mit ihnen ins Ausland zu fahren und nach Rückkehr über die Aktivitäten der Gruppe zu berichten. Ein solcher Einsatz ist völkerrechtlich und strafrechtlich nicht zu beanstanden.

Zu 2.

Unter den gegebenen Umständen bestand kein Anlaß, eine förmliche Genehmigung für die geplante Auslandsreise einzuholen. Eine ausreichende Kontrolle ist in solchen Fällen dadurch gegeben, daß der V-Mann eine solche Reise als wichtiges Ereignis seiner Führungsperson anzeigt und über das Ergebnis und evtl. außergewöhnliche Vorfälle berichtet. Das ist auch hier geschehen.

Zu 3.

Da keine nachrichtendienstlichen „Operationen“, die eine Benachrichtigung anderer Behörden ggf. erfordert hätten, durchgeführt wurde, war eine Benachrichtigung entsprechender Behörden nicht notwendig. Es wird allerdings darauf hingewiesen, daß in verschiedenen Fällen gerade zum Zwecke der Beobachtung dieser in der Frage angesprochenen Neonazi-Gruppe mit anderen ausländischen Sicherheitsbehörden zusammengearbeitet wurde. Auch über den Besuch deutscher Neonazis in Dänemark anlässlich des Besuches von Lauck wußten die dortigen Behörden Bescheid. Im übrigen wäre es absolut unüblich, einer ausländischen nachrichtendienstlichen Behörde mitzuteilen, welcher der mitfahrenden Extremisten etwa ein V-Mann des deutschen Verfassungsschutzes ist. Auch umgekehrt würden entsprechende Informationen nie gegeben und auch nicht gefordert werden.

Zu 4.

H.-D. Lepzien wurde im Rahmen seiner Belehrung auf die Rechtslage hingewiesen. Ein Straffreiheitsversprechen wurde ihm nicht gegeben.

Zu 5.

Wie schon in der Vorbemerkung klargestellt wurde, hat die Niedersächsische Verfassungsschutzbehörde Herrn Lepzien gegenüber eine eventuelle Rechtfertigung für einen Sprengstoffeinsatz nie als möglich in Aussicht gestellt. Insoweit entfällt eine Beantwortung der Frage. Der Hinweis, daß u. U. der Transport von neonazistischem Propagandamaterial dann vom Verbot, strafbare Handlungen zu begehen, ausgenommen sei, wenn andernfalls der Zugang zur Gruppe verloren gehen würde, entsprach und entspricht der Rechtslage. Nach § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches gilt das Verbot der Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 Abs. 1 StGB) nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung u. a. „der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen“ oder ähnlichen Zwecken dient. Diese Voraussetzung war unter den hier genannten konkreten Bedingungen gegeben.

Zu 6.

Lepzien konnte — und das hat das Urteil auch ausdrücklich festgestellt — die Straftaten, die zu seiner Verurteilung führten, nicht durch das Innenministerium für gedeckt halten. Wegen der Materialtransporte ist er weder angeklagt noch verurteilt worden.

Die in der Frage geäußerte Vermutung hinsichtlich der Beweggründe der Landesregierung, sich an den Kosten der Revision zu beteiligen, trifft also schon deshalb nicht zu. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung dieser Antwort verwiesen.

Zu 7.

Die Mitteilungen der Berliner Landesbehörde für Verfassungsschutz über die hier genannten Äußerungen Lepziens waren unabhängig davon, wie sie zu bewerten waren, viel zu vage, um darauf irgendwelche exekutiven Maßnahmen zu stützen. Im übrigen hat sich gerade das Urteil des OLG Celle ausführlich mit den angeblichen „Warnungen“ beschäftigt und überzeugend dargelegt, warum die Mitarbeiter des Verfassungsschutzes trotz der Mitteilungen aus Berlin glaubwürdig nicht den Schluß gezogen haben, daß hier tatsächlich ernsthafte Planungen entsprechender Delikte oder gar tatsächliche Deliktsverwirklichungen zu befürchten gewesen wären.

Zu 8.

Ja.

Möcklinghoff